

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 71/2020

Veröffentlicht am: 16.07.2020

2. Änderung vom 22. April 2020

2. Änderung vom 22. April 2020 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 1. Februar 2017 (Amt.Mit. 36/2018)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 22. April 2020 die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 1. Februar 2017 beschlossen:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienberatung

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

§ 12 Modulanmeldung

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

§ 16 Prüfungsausschuss

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

§ 21 Prüfungsleistungen

§ 22 Prüfungsformen

§ 23 Bachelorarbeit

- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

2. § 1 erhält folgende Fassung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) und einer weiteren Sprache (inkl. Latein) (Niveau mindestens A2 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich Volkswirtschaftslehre, Methodenbereich, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Accounting and Finance, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Marktorientierte Unternehmensführung, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Informations- und Innovationsmanagement, Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries, Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Basisbereich Betriebswirtschaftslehre		42	
Module der BWL gemäß Anlage 3	PF		
Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre		6	
Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
Basisbereich Volkswirtschaftslehre		12	
Module der VWL gemäß Anlage 3	PF		
Methodenbereich		24	
Methodenmodule gemäß Anlage 3	PF		
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance		24	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen</i>
Module der BWL gemäß Anlage 3	WP	12-24	
Accounting and Finance - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der BWL gemäß Anlage 3	WP	6	

Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		24	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen</i>
Module der BWL gemäß Anlage 3	WP	12-24	
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der BWL gemäß Anlage 3	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement		24	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen</i>
Module der BWL gemäß Anlage 3	WP	12-24	
Informations- und Innovationsmanagement - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der BWL gemäß Anlage 3	WP	6	
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries		24-36*	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	0-24	<i>Pro Fachgebiet mind. 12 LP</i>
Sprache: Industrialized Countries I - Ausland	WP	6	
Wirtschaft und Kultur: Industrialized Countries I - Ausland	WP	12	
Wirtschaft und Kultur: Industrialized Countries II - Ausland	WP	12	
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets		24-36*	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	0-24	<i>Pro Fachgebiet mind. 12 LP</i>
Sprache: Emerging Markets I - Ausland	WP	6	
Wirtschaft und Kultur: Emerging Markets I - Ausland	WP	12	
Wirtschaft und Sprache: Emerging Markets II - Ausland	WP	12	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

* In den beiden Vertiefungsbereichen Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache sind zusammen insgesamt 60 LP zu erwerben, jeweils mind. 24 und max. 36 LP.

(3) Der Basisbereich Betriebswirtschaftslehre legt die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.

(4) Der Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre vermittelt die Grundlagen der interkulturellen/internationalen Betriebswirtschaftslehre, die zur Einordnung der Module der Bereiche Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache, Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries und Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich sind.

(5) Der Methodenbereich vermittelt methodische Kompetenzen, die es erlauben, fortgeschrittenen betriebs- und volkswirtschaftlichen Veranstaltungen methodisch folgen und die Bachelorarbeit bearbeiten zu können.

(6) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance vermittelt den Studierenden tiefere Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie.

(7) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Markt-orientierte Unternehmensführung vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich einer marktbasieren Perspektive auf Unternehmen.

(8) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen.

(9) Der Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries erlaubt tiefgehende Einsichten in Kulturräume der Industrialized Countries.

(10) Der Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets erlaubt tiefgehende Einsichten in den in Kulturräume der Emerging Markets.

(11) Im Abschlussbereich sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig in einem vorgegebenen Zeitraum nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können.
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Antwort-Wahl-Prüfungen finden gemäß den Regelungen der Anlage 4 dieser Prüfungsordnung statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig in einem vorgegebenen Zeitraum nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass
- alle Module im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden, das Modul „Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen wurde, alle Module des Basisbereichs Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden,
 - 18 LP im Methodenbereich erworben wurden,
 - mindestens 12 LP im Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre des gewählten Schwerpunkts erworben wurden und
 - mindestens 12 LP in den Vertiefungsbereichen Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries und Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine

Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

13. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall

werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

- eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
- ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan - B.Sc. Interkulturelle BWL: Beginn zum Wintersemester -

1. Semester WS	Interkulturelle / Internationale BWL 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Buchführung und Abschluss 6 LP	Intern. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Industrialized Nations 12 LP (oder 2 x 6 LP)	30 LP	
2. Semester SS	Kosten- und Leistungsrechnung 6 LP	Absatzwirtschaft 6 LP	Deskriptive Statistik 6 LP	Mathematik 6 LP	Einführung in die VWL 6 LP	30 LP
3. Semester WS	Entscheidung, Finanz. & Investition 6 LP	Induktive Statistik 6 LP	Int. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Industrial. Nations 6 LP	Int. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Industrialized Nations 12 LP (oder 2 x 6 LP)	30 LP	
4. Semester SS	Vertiefung BWL a 6 LP	Quant. empirische Methoden 6 LP	Jahresabschluss 6 LP	Wirtschaftsinformatik 6 LP	Mikroökonomie I 6 LP	30 LP
5. Semester WS	Vertiefung BWL b 6 LP	Vertiefung BWL c 6 LP	Int. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Emerging Countries 6 LP	Int. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Emerging Countries 12 LP (oder 2 x 6 LP)	30 LP	
6. Semester SS	Vertiefung BWL d 6 LP	Int. Kultur, Wirtschaft & Sprache: Emerging Countries 12 LP (oder 2 x 6 LP)	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP	

Legende

	Basis BWL	Basis VWL	Methoden	Vertiefung	SBWL	Int. Wirt., Kultur & Sprache	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Interkulturelle/ Internationale BWL <i>Intercultural/ International Business Studies</i>	6	PF	Basis	In diesem Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über die Relevanz und die Herausforderungen der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit. Die Studierenden werden mit den verschiedenen Zielsetzungen, Strategien und Markteintrittsformen der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit vertraut gemacht. Für das bessere Verständnis werden dafür auch die wichtigsten Theorien der Internationalisierung und der multinationalen Unternehmenstätigkeit herangezogen. Ferner werden die Besonderheiten der Internationalen Geschäftstätigkeit für wichtige betriebliche und unternehmerische Funktionsbereiche, insbesondere für das Marketing, das Personalwesen, die Organisation sowie für Produktion, Beschaffung und Forschung und Entwicklung herausgearbeitet. Ziel soll es hierbei sein, die Studierenden mit den Herausforderungen im Internationalen Management vertraut zu machen. Zu diesen Herausforderungen zählt insbesondere auch der Umgang mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern aus anderen Kulturräumen. Im interkulturellen Teil des Moduls erhalten die Studierenden deshalb einen Überblick über das interkulturelle Management. Die Studierenden sollen zunächst für die verschiedenen Dimensionen nationaler Kulturen und die Unterschiede zwischen Kulturen sensibilisiert werden. Darauf aufbauend werden die Grundlagen der wichtigsten Kulturmodelle vermittelt und der Umgang mit Kulturunterschieden im Geschäftsleben geschult. Ziel des interkulturellen Teils des Moduls ist es, die Grundlagen für den Aufbau der interkulturellen Kompetenz der Studierenden zu legen.	keine	Klausur (60 Minuten)
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Accounting and Finance vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Marktorientierte Unternehmensführung vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)

Informations- und Innovationsmanagement - Ausland <i>Information- and Innovation Management – Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Information- und Innovationsmanagement vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Sprache: Industrialized Countries – Ausland <i>Language: Industrialized Countries – Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden Sprachkompetenzen aus dem Sprachraum der Industrialized Countries vermittelt, die es ihnen ermöglichen, mündlich und schriftlich zu kommunizieren. Das Modul dient insbesondere zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts oder kann während des Auslandsaufenthalts absolviert werden.	keine	Portfolio (ca. 5 Seiten)
Wirtschaft und Kultur: Industrialized Countries I - Ausland <i>Economics and Culture: Industrialized Countries I - Abroad</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft und Kultur mit speziellem Bezug zu entwickelten Volkswirtschaften vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft und Kultur: Industrialized Countries II - Ausland <i>Economics and Culture: Industrialized Countries II - Abroad</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden weiterführende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft und Kultur mit speziellem Bezug zu entwickelten Volkswirtschaften vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Sprache: Emerging Markets – Ausland <i>Language: Emerging Markets – Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden Sprachkompetenzen aus dem Sprachraum der Emerging Markets vermittelt, die es ihnen ermöglichen, mündlich und schriftlich zu kommunizieren. Das Modul dient insbesondere zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts oder kann während des Auslandsaufenthalts absolviert werden.	keine	Portfolio (ca. 5 Seiten)
Wirtschaft und Kultur: Emerging Markets I - Ausland <i>Economics and Culture: Emerging Markets I – Abroad</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft und Kultur mit speziellem Bezug zu sich entwickelnden Ländern vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft und Kultur: Emerging Markets II - Ausland	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden weiterführende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft und Kultur mit speziellem Bezug zu sich entwickelnden Ländern vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)

<i>Economics and Culture: Emerging Markets II - Abroad</i>						
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig in einem vorgegebenen Zeitraum nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	- alle Module im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden, das Modul „Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen wurde, alle Module des Basisbereichs Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden, - 18 LP im Methodenbereich erworben wurden, - mindestens 12 LP im Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre des gewählten Schwerpunkts erworben wurden und - mindestens 12 LP in den Vertiefungsbereichen Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries und Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets erworben wurden.	Bachelorarbeit (20-40 Seiten)

17. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können in den genannten Bereichen zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Website des Studiengangs veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich		
Basisbereich Betriebswirtschaftslehre (42 LP)		
Module der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Absatzwirtschaft	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Unternehmensführung	6
Verwendbar für Studienbereich		
Basisbereich Volkswirtschaftslehre (12 LP)		
Module der VWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	6
	Mikroökonomie I	6

Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (24 LP)		
Methodenmodule		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance (24 LP)		
Module der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
Seminarmodul der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)		
Module der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	International Business Strategy	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Personalmanagement	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
Seminarmodul der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich

Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement (24 LP)		
Module der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II	6
	Technology and Innovation Management	6
Seminarmodul der BWL		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6

Verwendbar für Studienbereich		
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries (24-36 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Modulpaket zu 12 LP) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	International Economics	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Makroökonomie I	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Markets and Organizations	6
	Umweltökonomik	6
	Wettbewerb und Regulierung	6
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Bei Wahl des Moduls „Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (6 LP) muss ein Modul des aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.A. Politikwissenschaften (Max. 6 LP) (Nur in Verbindung mit dem Modul „Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (6 LP), um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Evangelische Theologie (FB 05) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Studiengang B.A. Geschichte		
Studiengang M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs bis zu 24 LP	
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Romanistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Anglistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	North American Literature and Culture II	12
Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (FB 19) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Verwendbar für Studienbereich		
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets (24-36 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (FB02) (Modulpaket zu 12 LP) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	International Economics	6
	Development Economics: An Introduction	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Development Economics	6
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (Bei Wahl des Moduls „Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (6 LP) muss ein Modul des aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.A. Politikwissenschaften (Max. 6 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6

(Nur in Verbindung mit dem Modul „Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (6 LP), um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.		
Evangelische Theologie (FB 05) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Romanistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Anglistik (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	North American Literature and Culture II	12
	Introduction to Linguistics	12
Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Bei Wahl der Sprachkurse müssen 24 LP belegt werden (9+9+6)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (FB 19) (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

18. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15. Juli 2020

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 17.07.2020